

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STEIGÄCKER II" IN HEROLDSBACH

A. Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (BGBl. I S. 1802), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 26.03.2025 folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Steigäcker“ in Heroldsbach, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO)

1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- folgende Nutzungen sind ausgeschlossen:
- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe
 - Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und
 - Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 der BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2 Geschossflächenzahl 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

| | | |
|------------------------|---------------------------|------------------------|
| 2.4 Nutzungsschablone: | Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
| | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| | Bauweise | Dachformen |

2.5. Höhenlage der Gebäude

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses wird mit max. 0,4 m über der Straßenebene festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte des Hauptgebäudes (kreuzende Diagonalen des Hauptgebäudes und der zur Gebäudemitte nächstliegende Punkt auf der Grenze zwischen Straße und Grundstück. Sollten 2 Punkte den gleichen Abstand zum Gebäudemittelpunkt aufweisen, ist der höher gelegene Bezugspunkt zu wählen). Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage der Erschließungsanlagen. Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986_100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

2.6 Höhe baulicher Anlagen

| Dachform | Max. Gebäudehöhe |
|-------------------|------------------|
| Pult-, Flachdach | 8,0 m |
| Sattel-, Walmdach | 9,0 m |

Die maximale Gebäudehöhe wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum höchsten Punkt des Daches (z. B. First, OK Attika) gemessen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO

3.2 Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

3.3 Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

4.2 Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Abwasserleitung geplant (Trennsystem) RW = Regenwasserkanal

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.1 öffentliche Grünflächen

7. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Wasserfläche (Regenrückhaltebecken)

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Diese sind als Hochstamm in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen. Standortvorschlag

8.2 Bepflanzungen / Ansaatflächen
Pro angefangene 250 m² überbauter Fläche ist entweder ein Obst- bzw. Laubbaum zu erhalten oder ein Obst- bzw. Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Gehölzliste im Anhang in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen und bei Ausfall/ Abgang zu ersetzen. Alle etwaig zu pflanzenden Gehölze (der im Planblatt als "Öffentliche Grünflächen" bezeichneten Bereiche) sind ausschließlich aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken heranzuziehen. Bei den Streuobstbäumen sind regionaltypische, alte Sorten heranzuziehen und dies gegenüber der UNB vom LRA Forchheim nachzuweisen. Die Zulässigkeit von Pflanzen entlang von Grundstücksgrenzen regelt sich nach Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Auf die Informationen in der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums mit dem Titel "Rund um die Gartengrenze" wird hingewiesen. Das Pflanzgebot ist bis spätestens 1 Jahr nach Nutzungsaufnahme des priv. Wohn-/Hauptgebäudes umzusetzen. Auf öffentlichen Grünflächen bezeichneten Bereichen sind für die Ansaat ausschließlich gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut Herkunftsregion 12) zu verwenden und dies gegenüber der UNB vom LRA Forchheim nachzuweisen. Nicht bebauten Grundstückflächen sind als Grünflächen anzulegen, lose Material- und Steinschüttungen sind nicht zulässig.

8.3 Baumschutz während der Bauphase
Während der Bauphase ist die landschaftsprägende Weide auf der Fl. Nr. 222/2 der Gemarkung Heroldsbach entsprechend den "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)" zu schützen. Eingriffe in die Wurzeln oder Kronen sind dringend zu vermeiden.

8.4 Befestigungen
Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig herzustellen.

8.6 Oberflächenwasser (inkl. Dachentwässerung)
Auf Privatgrundstücken anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentlichen Flächen oder Nachbargrundstücken abgeleitet werden. Es soll - soweit möglich - der Versickerung zugeführt oder in Zisternen gesammelt werden, um es für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser in der Sanitärtechnik zu nutzen. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten. Oberflächenwasser, das nicht auf privaten Grundstücken versickern kann, ist dem vorgesehenen Regenrückhaltebecken zuzuführen.

8.5 Beleuchtung
Für die Ausleuchtung des Baugebietes sind energieeffiziente, insektenfreundliche LED-Leuchten zu verwenden. Die Leuchten sollten so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren. Sämtliche Lampentypen, die im Blaubereich abstrahlen sind unzulässig.

8.7 Maßnahmen zum Artenschutz
Die Rodung des Gehölzbestandes darf zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum von 01.10 bis 28/29.02 erfolgen. Um die Durchgängigkeit von Kleintieren zu gewährleisten, ist der Zaun punktuell mit einem Abstand von 0,15 m zum Gelände zu öffnen.

8.8 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB)

Ausgleichsfläche A1 (394 m²):
Umbau eines Weihers in ein eutrophes Stillgewässer - S132 -
Um ein eutrophes Stillgewässer (S132 - der BNT-Liste) herzustellen, wird die interne Ausgleichsfläche entsprechend bepflanzt und unterhalten. Die Aufwertung der Ausgleichsfläche A1 ist bis spätestens 1 Jahr nach Straßenschließung in sehr enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Ausführung und Pflege:
Die Anlage erfolgt durch Herstellung von Flach- und Tiefwasserzonen. In den Uferbereichen sind die Ruderalbestände zu entfernen und durch die Anlage von Bachröhrichtorten bzw. durch die Herstellung von wässertypischer Vegetation für den Wasserrand bzw. Feuchtwasserstandorte zu ersetzen. Ergänzend sind in den Flachwasserzonen standortgerechte Bepflanzungen vorzusehen. Zur Vermeidung der großflächigen Verlandung des Gewässers sind regelmäßig abgestorbene Pflanzen, Algen und andere organische Ablagerungen aus dem Teich zu entfernen und ggfs. die Röhrichtbestände zu reduzieren. Bzgl. des Gewässerunterhaltes ist die LFU-Arbeitshilfe "Gewässerunterhaltung und Naturschutz - Grundlagen (Februar 2020 - Überarbeitet 2023)" zu beachten.

9. Immissionsschutz

Für den potenziellen Betrieb von haustechnischen Anlagen (Wärmepumpe, Lüftungsanlage etc.) wird am maßgeblichen Immissionsort (0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein maximal zulässiger Teilbelastungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm tags (von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr) von 49 dB(A) und nachts (von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr) von 34 dB(A) festgesetzt. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern.

10. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.2 Abstandsfächen
Die Abstandsfächen sind gem. Art. 6 BayBO, in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung, nachzuweisen.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsfächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

10.3 mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zur Abführung des Oberflächenwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachformen SD, WD, PD, FD Satteldach, Walmdach, Pultdach, Flachdach

1.2 Dachneigung 0° - 45°

1.3 Dachaufbauten
Dachgauben sind mit Satteldach oder als Schleppgauben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder mit Blech zu verblenden. Die Eindeckung ist dem Hauptdach anzupassen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten einschließlich liegender Dachfenster darf je Dachseite 2/3 Drittel der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m (gemessen wird von der Außenwand). Negative Dacheinschnitte sind nur in direkter Verbindung mit Gauben zulässig.

1.4 Zwerchgiebel
Die Errichtung eines Zwerchgiebels (gilt nicht als Dachaufbau) ist bei mittlerer Anordnung zulässig; Breite maximal 50 % der gesamten Dachlänge des Haupthauses.

1.5 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.

1.6 Anpassungspflicht bei Doppelhäusern
Bei Doppelhäusern besteht eine Anpassungspflicht; die Gestaltung ist abzustimmen.

2. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

2.1 Stellplatzsatzung
Die Stellplatzsatzung (StS) der Gemeinde Heroldsbach ist zu beachten.

2.2 Lage
Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsfächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

2.3 Bauweise
Garagen sind nur eingeschossig und ohne Kniestock zulässig. Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.

2.4 Wintergärten
Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen
Auf dem Grundstück sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante bis max. 0,5 m zulässig.

4. Sonstige gestalterische Festsetzungen
Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig. Aus gestalterischen Gründen sind diese grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien unter anderem der Telekom vorzusehen.

C. Hinweise

- Flurstücksnummer
- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Geltungsbereich des rechtkräftigen Bebauungsplanes "Steigäcker II"
- bestehendes Gebäude
- Bebauungsvorschlag
- zu schützende Weide außerhalb des Geltungsbereiches

8. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1. Und Abs. 2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

9. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

10. Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.

11. Es wird darauf hingewiesen, dass es auf den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

12. Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Boden nach § 202 BauGB, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300 und §§ 6-8 BBodSchV.

Im Gebiet anfallender Oberboden ist profillgerecht zu lösen und geordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Baugrundstücks in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wieder zu verwenden. Für Auffüllungen bei technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

D. Anhang: Gehölzliste

Bäume: (Hochstamm 3xv mB STU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

| | |
|---------------------|----------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |

Obstbaum-Arten: (Hochstamm STU 8-10)

| |
|------------|
| Apfel |
| Birne |
| Südkirsche |
| Walnuss |
| Zwetschge |

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm)

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Malus sylvestris | Holz-Äpfel |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Pyrus communis | Wild-Birne |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Ribes uva-crispa | Wilde Stachelbeere |
| Rosa arvensis | Feld-Rose |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rubus caesius | Kratzbeere |
| Rubus idaeus | Himbeere |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii' Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich:
Aristolochia macrophylla Pfeifenwinde
Humulus lupulus Hopfen
Lonicera, in Arten Gelbblatt
Polygonum aubertii Knoterich
Rosa, in Sorten Kletterrosen

D. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat von Heroldsbach hat in der Sitzung am 20.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Steigäcker II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2024 hat in der Zeit vom 04.11.2024 bis 05.12.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2024 hat in der Zeit vom 28.10.2024 bis 29.11.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2025 bis 17.02.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.12.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2025 bis 17.02.2025 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Heroldsbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.03.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.03.2025 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Heroldsbach, den 27. März 2025

Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Gemeinde Heroldsbach, den 27. März 2025

Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

09. Mai 2025

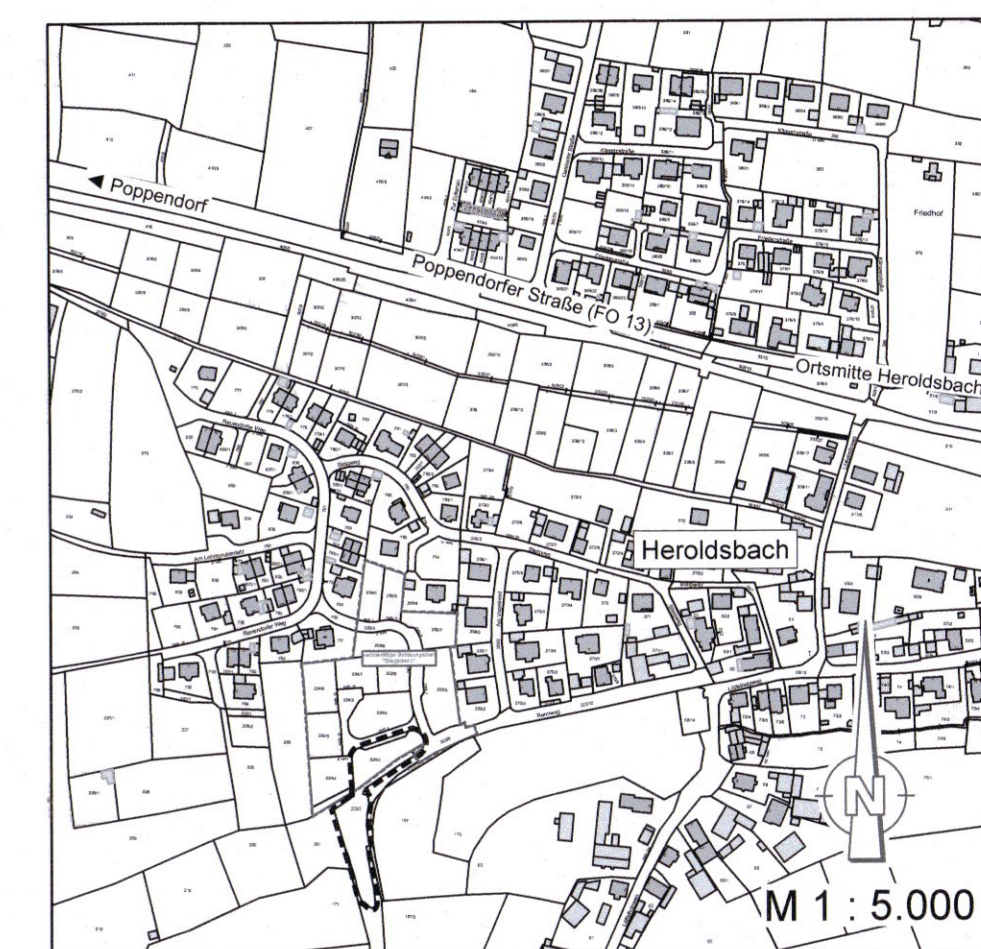
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Heroldsbach, den 09. Mai 2025

Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STEIGÄCKER II" IN HEROLDSBACH

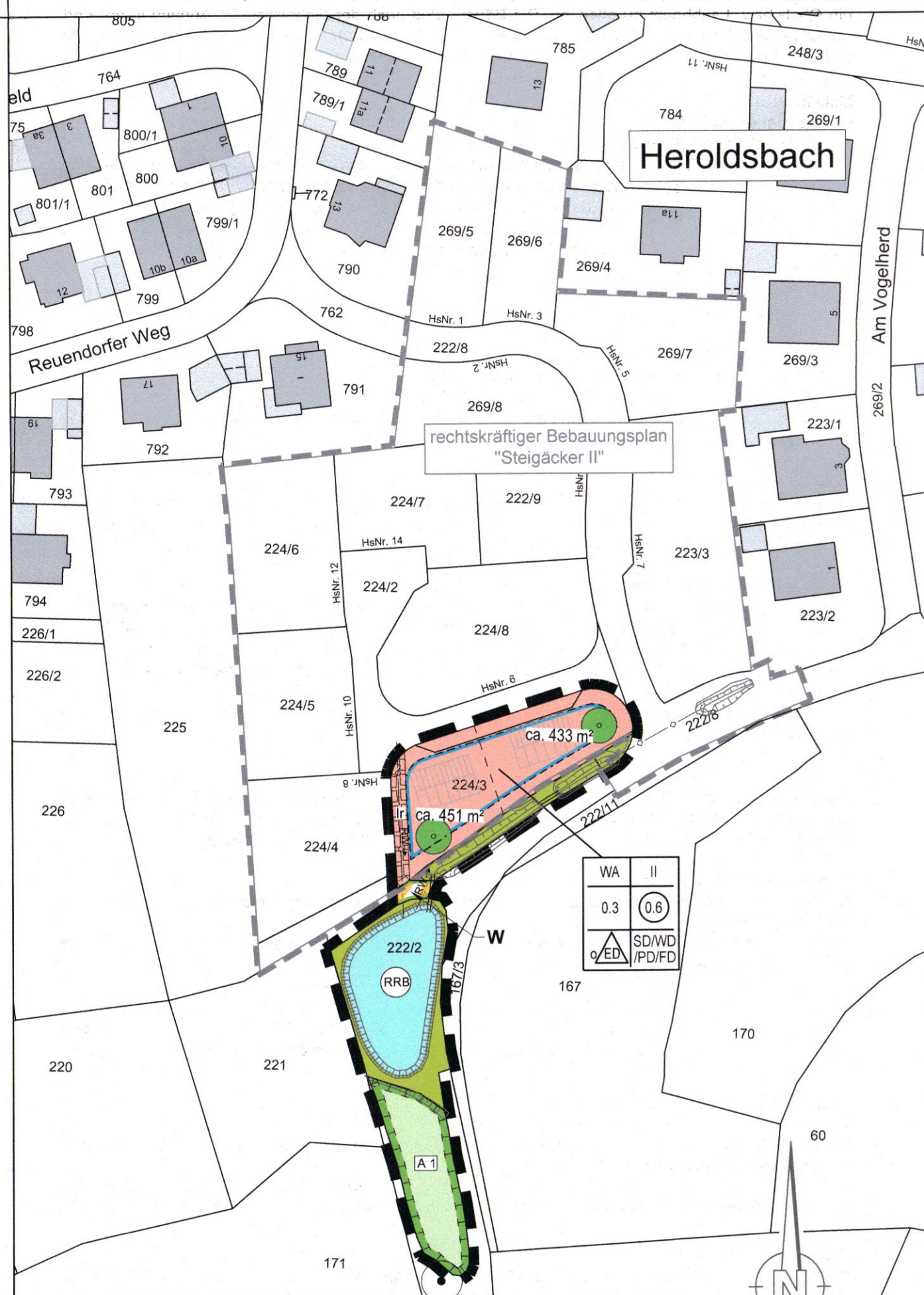
GEMEINDE HEROLDSBACH
LANDKREIS FORCHHEIM



Fassung vom 26.03.2025

WEYRAUTHER
INGENIEURGESSELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL.: 095 1980040 • info@weyrauther.net

Max Jandt



Der Vermessung / Planung liegt das Lagebezugssystem DHDN80/GK ("Deutsches Hauptdreiecksnetz 1990", GK-Koordinaten, Status 120) zugrunde. Lagekoordinaten in der Gauß-Krüger-Projektion

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten (www.geobasis.bayern.de)
(Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)
© Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.lfu.bayern.de)
© Daten: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

M 1 : 1.000